Gemeinde B i t z
Zollernalbkreis

Anlage 13 zur Satzung über den

B e b a u u n g s p l a n

für das Gebiet

Im Steinernen Kreuz - Beim Galthaus
nördl. Teil (Beim Galthaus)

Vorschriften über Art und Maß der baulichen Nutzung

I. Art der baulichen Nutzung

§ 1

Die Einteilung in Mischgebiete (MI) und Gewerbegebiete (GE) ist aus dem Lageplan ersichtlich.

In den Mischgebieten ist es nicht gestattet, Lagerplätze anzulegen.

II. Maß der baulichen Nutzung

§ 2

a) Zahl der Vollgeschosse:

Maßgebend sind die Einträge im Lageplan.
Ergänzend wird bestimmt:
Die im Lageplan eingetragenen Erdgeschoßfußbodenhöhen sind Richtwerte, die um nicht mehr als 3o cm über- bzw. unterschritten werden dürfen.

b) Grundflächenzahl: siehe Lageplan

c) Geschoßflächenzahl: siehe Lageplan

III. Baugestaltung

§ 3

a) Gebäudestellung, Firstrichtung und Dachneigung ergeben sich aus den Einträgen im Lageplan.

b) Dachaufbauten sind nicht zugelassen.

§ 4

Kniestöcke sind nur bei eingeschossiger Bauweise zulässig (I u. I UG). Sie dürfen vom Dachgeschoßfußboden bis Unterkante Sparrenschwelle nicht höher als 5o cm sein.
Dachdeckungen aus Metall sind nicht zulässig.

§ 5

Ein geringfügiges Vortreten von Gebäudeteilen vor die Baugrenze ist gestattet.

§ 6

Einfriedigungen, Sichtfelder

Geschlossene Einfriedigungen, ausgenommen Sockelmauer, sind nicht zulässig.

Entlang der Straße dürfen folgende Höhen nicht überschritten werden:

Sockelmauern	3o cm
Gesamthöhe	1oo cm

Im Bereich der eingetragenen Sichtfelder an Straßeneinmündungen sind Sichthindernisse mit mehr als 7o cm über der Fahrbahnoberkante nicht zulässig.

§ 7

Stützmauern

Stützmauern entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind nicht zulässig.

§ 8

Garagen

Garagen, die ohne Grenzabstand gegeneinander gebaut werden, müssen nach Form und Farbe als einheitlicher Baukörper erscheinen.

Der Abstand zwischen Garageneinfahrt und Gehweggrenze muß mindestens 5,5o m betragen.

Freistehende Einzelgaragen sind nicht zulässig. Einzelgaragen sind an den Hauptbaukörper anzubauen oder anzubinden.

Bitz, den 27. August 1974
Bürgermeisteramt: